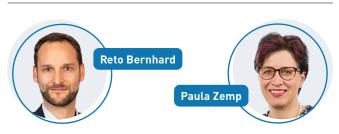
Vorsorgeauftrag



Das Erwachsenenschutzrecht, welches seit dem 1. Januar 2013 in Kraft ist, stärkt des Selbstbestimmungsrecht der eigenen Vorsorge im Falle eines krankheitsbedingten Verlusts der Urteilsfähigkeit, wie z.B. infolge eines Unfalles oder einer Demenz. Durch einen Vorsorgeauftrag kann man sicherstellen, dass der eigene Wille in persönlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht für den Fall einer Urteilsunfähigkeit respektiert wird.

AUTOREN



reto.bernhard@truvag.ch MLaw Rechtsanwalt Inhaber Notariatspatent paula.zemp@truvag.ch

Inhaberin Gemeindeschreiberpatent Fachausweis für luzernische Steuerfachleute

Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag erteilt eine handlungsfähige Person (urteilsfähig und volljährig) einer anderen Person den Auftrag, sie im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit in den Bereichen der Personen- und Vermögenssorge sowie im Rechtsverkehr rechtsgültig zu vertreten. Der Auftraggeber umschreibt im Vorsorgeauftrag die Aufgaben, welche er im Falle der Urteilsunfähigkeit der beauftragten Person in den drei Bereichen übertragen will. Die Vertretung kann dabei umfassend gelten oder nur auf einzelne Angelegenheiten beschränkt werden.

Personensorge. Im Bereich der Personensorge werden Aufgaben in Bezug auf das persönliche Wohl des Auftraggebers und seiner Betreuung getroffen. So kann zum Beispiel die Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben, die Anstellung von Haushalts- und Pflegepersonal, die Unterbringung in Heimen oder das Öffnen und Bearbeiten der Post geregelt werden.

Vermögenssorge. Der Auftrag betreffend Vermögenssorge beinhaltet die Verwaltung des Einkommens und Vermögens. Insbesondere bei der Führung eines Unternehmens können hier konkrete Anweisungen auf die Verwendung und Verwaltung erteilt werden.

Rechtsverkehr. Die Vertretung im Rechtsverkehr ist sowohl in der Personen- als auch in der Vermögensvorsorge von Bedeutung, damit der Vorsorgeauftrag in allen rechtlichen Angelegenheiten durchgesetzt werden kann.

Wir empfehlen, sämtliche Aufgabenbereiche präzise zu umschreiben und das Selbstbestimmungsrecht grösstmöglich auszuschöpfen. Die verschiedenen Bereiche können auch mit Bedingungen und Weisungen versehen werden, um z.B. in der Vermögenssorge die Anlagestrategie zu bestimmen. Ein Vorsorgeauftrag empfiehlt sich insbesondere auch für Unternehmer mit einer «Ein-Mann AG» und für KMU-Inhaber, um die Fortführung des Betriebes im Falle einer plötzlichen Urteilsunfähigkeit zu gewährleisten.

Als beauftragte Person kann eine natürliche oder juristische Person eingesetzt werden. Es können auch mehrere Beauftragte und Ersatzbeauftragte bestellt werden. Die beauftragte Person muss für die Besorgung der ihr übertragenen Aufgaben in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeignet sein. Diese Eignung sowie die Gültigkeit der Errichtung wird zu Beginn des Inkrafttretens von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geprüft. Dem Beauftragten steht es frei, den Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Nach Annahme kann er den Auftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Frist kündigen.

Vertragsform. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten, d.h. von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen. Alternativ kann der Vorsorgeauftrag öffentlich beurkundet werden.

Analog einem Testament kann er jederzeit angepasst oder widerrufen werden.

Patientenverfügung

Vorsorgeauftrag

und Patienten-

verfügung

erleichtern

einiges.

Auch die Patientenverfügung ist im neuen Erwachsenenschutzgesetz (Art. 360 ff. ZGB) geregelt. In unserem Gesellschaftsleben hat sie sich jedoch seit Jahren bereits weit ver-

breitet. Welche medizinischen Massnahmen dürfen umgesetzt werden, wenn eine Person durch einen Unfall oder eine Krankheit nicht mehr selber entscheiden kann? Diese Frage kann mit einer Patientenverfügung im Voraus beantwortet werden. Durch diese Willensäusserung werden Entscheidungen erleichtert und Angehörige entlastet.

In einer Patientenverfügung können auch Anordnungen auf den Todesfall einfliessen (z.B. die Anordnung einer Urnenbestattung). Es empfiehlt sich, das Dokument beim Hausarzt und den bezeichneten Vertrauenspersonen aufzubewahren. Der Hinterlegungsort kann seit 2013 auch auf der Versichertenkarte eingetragen werden.

FAZIT

Nie zu früh, aber oft zu spät

Sie sehen, es gibt Instrumente um die eigene Vorsorge zu regeln und so die Angehörigen in einer eh schon anspruchsvollen Situation zu entlasten. Wir verfügen über entsprechendes Know-how und können Sie bei der Erstellung eines für Sie passenden Vorsorgeauftrages unterstützen.